Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO

Vereinbarung

zwischen dem/der

Verantwortlicher- nachstehend Auftraggeber genannt

und

bitfarm Informationssysteme GmbH
Spandauer Str. 18
57072 Siegen

Auftragsverarbeiter- nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags zum Datenumgang ist die Durchführung folgender Aufgaben durch den Auftragnehmer: Support der Software bitfarm-Archiv auf dem IT-System des Auftraggebers.

(2) Dauer: Der Auftrag ist an die Laufzeit des Software-Support Vertrags gekoppelt. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Der Auftrag umfasst alle IT-Dienstleistungen, wie Installation, Administration, Pflege, Wartung, Betreuung und Service bezüglich der Software bitfarm-Archiv. Es findet grundsätzlich keine Veränderung der personenbezogenen Daten statt. Bei den genannten Arbeiten können jedoch insbesondere bei Fernwartungen auf dem System des Auftraggebers personenbezogene Daten zur Kenntnis gelangen.

(2) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

3. Art der Daten/ Kategorien betroffener Personen

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien
(Aufzählung/Beschreibung der Datenkategorien)

Da es sich um Arbeiten im Zusammenhang mit dem Support zu einem Dokumentenmanagement System handelt, können die zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten aus allen Quellen stammen, die der Auftraggeber im bitfarm-Archiv-System abgelegt hat.
Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um:

- Personenstammdaten (inkl. besonders sensibler Daten im Rahmen der Lohnsoftware)
- Kundenhistorie
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Auskunftsangaben von Dritten (z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
  Planungs- und Steuerungsdaten

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Mitarbeiter
- Interessenten
- Kunden
- Lieferanten
- Vertriebspartner

4. Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs.1 DSGVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 1].

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

5. Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach seinen Möglichkeiten bei der Beantwortung von Anfragen und Ansprüchen betroffener Personen gemäß Kapitel 3 der DSGVO. Der Auftragnehmer beantwortet Auskunftsanfragen und andere Begehren von betroffenen Personen nicht selbst, sondern verweist die betroffenen Personen in soweit an den Auftraggeber. Die Verantwortung sowie die entstehenden Kosten für die Beantwortung von Anträgen trägt der Auftraggeber.

6. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

a) Der Auftragnehmer ist zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Seine jeweiligen aktuellen Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.

b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.

c) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DSGVO [Einzelheiten in Anlage 1].

d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 9 dieses Vertrages.

7. Fernwartung

(1) Sofern der Auftragnehmer die Wartung und/oder Pflege der IT-Systeme auch im Wege der Fernwartung durchführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber eine wirksame Kontrolle der Fernwartungsarbeiten zu ermöglichen. Dies kann z.B. durch Einsatz einer Technologie erfolgen, die dem Auftraggeber ermöglicht, die vom Auftragnehmer durchgeführten Arbeiten auf einem Monitor o.ä. Gerät zu verfolgen.

(2) Für den Fall, dass der Auftraggeber einer Berufsgeheimnispflicht i.S.d. § 203 StGB unterliegt, hat dieser Sorge dafür zu tragen, dass eine unbefugte Offenbarung i.S.d. § 203 StGB durch die Fernwartung nicht erfolgt. Der Auftragnehmer ist diesbezüglich verpflichtet, Technologien einzusetzen, die nicht nur ein Verfolgen der Tätigkeit auf dem Bildschirm ermöglicht, sondern dem Auftraggeber auch eine Möglichkeit gibt, die Fernwartungsarbeiten jederzeit zu unterbinden.

8. Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post- / Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Die Auslagerung auf Unterauftragnehmer oder der Wechsel des bestehenden Unterauftragnehmers sind zulässig, soweit:

   a) Der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Zeit vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
   b) der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
   c) eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform).

(6) sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

9. Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch:
   a) die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
   b) die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
   c) aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
   d) eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

10. Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.:
   a) die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
   b) die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
   c) die Verpflichtung, dem Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
   d) die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
   e) die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde

(2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

11. Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform).

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde oder im Konfliktfall eine anderslautende Entscheidung der Aufsichtsbehörde eingeholt worden ist.

(3) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind berechtigt, weitere weisungsberechtigte Personen zur Ausführung/Organisation/Kontrolle des gemeinsam vereinbarten Leistungsumfanges zu bevollmächtigen.

a) Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Name:		_____
Funktion/Stelle:		_____
Kontaktdaten:	Telefon	_____
	Email	_____
	Anschrift	_____
		_____

b) Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Name:		Markus Schmalenbach
Funktion/Stelle:		Geschäftsführer
Kontaktdaten:	Telefon	+49 (271) / 31396 – 0
	Email	m.schmalenbach@bitfarm-archiv.de
	Anschrift	Spandauer Str. 18 57072 Siegen

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

12. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber- spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung- hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

Auftraggeber:

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Auftragnehmer:

Name: _____

Funktion: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

1. Verantwortliche Stelle

Firma	bitfarm Informationssysteme GmbH
Straße	Spandauer Str. 18
PLZ/Ort	57072 Siegen
Telefon	+49 271 31396-0
E-Mail	info@bitfarm-archiv.de
Internet Adresse (URL)	www.bitfarm-archiv.de
Fachverantwortlicher für dieses Verfahren	Markus Schmalenbach
Organisationseinheit	interne IT

2. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Beschreibung der Zutrittskontrolle zu Datenverarbeitungsanlagen:
   - Manuelles Schließsystem
   - Besucherbegleitung durch Mitarbeiter
     Sicherheitsschlösser

b) Beschreibung der Zugangskontrolle zur Systembenutzung:
   - Authentifikation mit Benutzer und Passwort
   - Benutzerberechtigungen verwalten
   - Einsatz von Anti-Viren-Software
   - Einsatz von Firewalls
   - Einsatz von VPN-Technologie
   - Passwortvergabe/Passwortregeln
   - Sorgfältige Auswahl von Reinigungspersonal

c) Beschreibung der Zugriffskontrolle vor unbefugtem Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems:
   - hier nicht zutreffend, da diese personenbezogenen Daten nur beim Auftraggeber verarbeitet und gespeichert werden und Schutzmaßnahmen beim Auftragnehmer hier irrelevant sind.

d) Beschreibung des Trennungsgebots von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden:
   - hier nicht zutreffend, da diese personenbezogenen Daten nur beim Auftraggeber verarbeitet und gespeichert werden und Schutzmaßnahmen beim Auftragnehmer hier irrelevant sind.

e) Pseudonymisierung (Art. 32 Abs. 1 lit. a DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO) von personenbezogenen Daten in der Weise, dass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden:
   - hier nicht zutreffend, da diese personenbezogenen Daten nur beim Auftraggeber verarbeitet und gespeichert werden und Schutzmaßnahmen beim Auftragnehmer hier irrelevant sind.

3. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Beschreibung der Weitergabekontrolle:
   - Der Remotezugriff erfolgt mittels der Software Teamviewer. Der Auftragnehmer hat die volle Transparenz über die Verbindung, welche mit 256bit AES sicher verschlüsselt ist und kann die Verbindung jederzeit unterbrechen. Der Auftraggeber teilt aktiv per Telefon seine Teamviewer-ID und sein Passwort mit, welches automatisch nach der Session verfällt.

b) Beschreibung der Eingabekontrolle zur Feststellung, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind:
   - hier nicht zutreffend, da diese personenbezogenen Daten nur beim Auftraggeber verarbeitet und gespeichert werden und Schutzmaßnahmen beim Auftragnehmer hier irrelevant sind. Die technische Protokollierung der Eingabe erfolgt auf dem System des Auftraggebers.

4. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DSGVO)

a) Beschreibung der Verfügbarkeitskontrolle zum Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust:
   - hier nicht zutreffend, da diese personenbezogenen Daten nur beim Auftraggeber verarbeitet und gespeichert werden und Schutzmaßnahmen beim Auftragnehmer hier irrelevant sind.

b) Rasche Wiederherstellbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. c DSGVO):
   - hier nicht zutreffend, da diese personenbezogenen Daten nur beim Auftraggeber verarbeitet und gespeichert werden und Schutzmaßnahmen beim Auftragnehmer hier irrelevant sind.

5. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO; Art. 25 Abs. 1 DSGVO)

a) Datenschutz-Management:
   - wird abgebildet im DMS-System bitfarm-Archiv

b) Incident-Response-Management:
   - ist im Betrieb etabliert, aber im Zusammenhang mit dieser Art der Auftragsverarbeitung (Teamviewersitzung) ohne Relevanz.

c) Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO):
   - Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DSGVO) werden in jeglicher Software wo es technisch möglich ist entsprechend umgesetzt.

d) Auftragskontrolle (Keine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers:
   - hier nicht zutreffend, da kein Outsourcing an Dritte im Zuge dieser Auftragsverarbeitung erfolgt